



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Kiel

Kiel, 16.02.2023

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)
wird der Firma

Elbläufer GmbH
Werner-von-Siemens-Straße 12
24568 Kaltenkirchen
Deutschland

die ab dem 1. März 2019 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern bis zum
29. Februar 2024 verlängert.

Im Auftrag

(Halbeck)



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.